

EINGANG

21. Juli 2022

Gemeinde Menzingen



Gesamterneuerungswahlen Gemeinderat vom 2. Oktober 2022 (Amtsperiode 2023–2026)

Partei oder Gruppierung: Alternative - die Grünen Menzingen ALG

Wahlvorschlag für den Gemeinderat (5 Mitglieder) / Majorz

Einzureichen bei der Gemeindekanzlei Menzingen bis spätestens am Montag, 25. Juli 2022, 17.00 Uhr (§ 59 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG, BGS 131.1)

Kandidierende Personen

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Beruf	Strasse/Nr.	Wohnort	Bisher		Unterschrift (eigenhändig)
							Ja	Nein	
1	MOUCHOUS-MARTY	BEATRICE	1967	M/PA	EUSSTRASSE 3	6313 MENZINGEN		<input checked="" type="checkbox"/>	 ✓
2									
3									
4									
5									

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1). Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 WAG; BGS 131.2).

21 Juli 2022



EINGANG

21. Juli 2022

Seite 2/2

Gemeinde Menzingen

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)
01	Iwenge	Regula	1957	Weid 41	Menzingen	R. Iwenge
02	Stünzi	Daniel	1973	Eustr. 16	Menzingen	D. Stünzi
03	Beck-Schli	Barbara	1954	Neudorfstr. 32	Menzingen	B. Beck-Schli
04	Beck Peter	Peter	1954	" "	" "	Beck Peter
* 05	Marty	Josef	1943	Sonnenberg 30	Menzingen	J. Marty
06	Stadelmann	Diana	1973	Eustr. 16	Menzingen	D. Stadelmann
07	Appli	Marianne	1966	Sonnenberg 3A	6313 Menzingen	M. Appli
08	Wesley	Zivi	1947	Sonnenberg 29	6313 Menzingen	Z. Wesley
09	Suter	Andreas	1958	Sonnenberg 14	6313 Menzingen	A. Suter
10	Blättler	Brigitte	1969	Niederrüti	6313 Finstersee	B. Blättler
11	Mels	Tony	1957	Luzernerstr. 21	6313 Menzingen	T. Mels
12	Weiss	Beat	1966	Schönbüel	6313 Edlibach	B. Weiss

✓
✓
✓
✓
✓
✓
✓
✓
✓
✓
✓
✓

* Vertreterin / Vertreter des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG)

§ 33 WAG

- 1 Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.
- 2 Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- 3 Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch** nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

** 27. Juli 2022

21. Juli 2022



[Handwritten signature in blue ink]